



## **Abfallgebührenordnung der Gemeinde Mils bei Imst**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mils bei Imst hat mit Beschluss vom 04.12.2019 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 und entsprechend § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, nachfolgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Abfallgebühren**

Die Gemeinde Mils bei Imst hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

### **§ 2**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

### **§ 3**

#### **Grundgebühr**

##### **(1) Grundgebühr für Haushalte**

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und beträgt pro Jahr:

- a) für einen Haushalt mit einer Person .....35,00 Euro
- b) für einen Haushalt mit zwei Personen .....55,00 Euro
- c) für einen Haushalt mit drei Personen .....75,00 Euro
- d) für einen Haushalt mit vier Personen .....90,00 Euro
- e) für einen Haushalt mit fünf Personen .....105,00 Euro
- f) für einen Haushalt mit sechs oder mehr Personen .....120,00 Euro

## (2) Grundgebühr für sonstige Einrichtungen

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr:

- a) für Gewerbebetriebe
  - mit 120-Liter-Mülltonne .....90,00 Euro
  - mit 240-Liter-Mülltonne und mehr .....120,00 Euro
- b) für Schulen und Kindergärten .....120,00 Euro
- c) für nicht ständig bewohnte Objekte
  - wie Ferienhäuser (Zweitwohnsitze) .....55,00 Euro
- d) für Vereinsobjekte .....90,00 Euro

Wird eine selbständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt und befinden sich die Betriebsstätten in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienender Wohnung, sind die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a nicht anzuwenden, sofern die Abfuhr gemeinsam mit dem im Haushalt anfallenden Restmüll erfolgt und kein zweiter Müllbehälter erforderlich ist.

Im Falle einer Neugründung oder Auflassung von Haushalten und Gewerbebetrieben ist die anteilige Grundgebühr nach vollen Monaten zu entrichten.

## § 4

### Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr wird für das in der Müllabfuhrordnung festgelegte Mindestbehältervolumen, sowie die darüberhinausgehend in Anspruch genommenen Behältervolumen und Leistungen der Gemeinde eingehoben.

#### (1) Weitere Gebühr für Restmüll

Die weitere Gebühr für die Abholung von Restmüll wird pro Entleerung berechnet und beträgt:

- a) für eine 80-Liter-Mülltonne .....3,50 Euro pro Entleerung
- b) für eine 120-Liter-Mülltonne .....5,00 Euro pro Entleerung
- c) für eine 240-Liter-Mülltonne .....10,00 Euro pro Entleerung
- d) für eine 660-Liter-Mülltonne .....27,50 Euro pro Entleerung
- e) für eine 770-Liter-Mülltonne .....32,00 Euro pro Entleerung
- f) für eine 1100-Liter-Mülltonne .....46,00 Euro pro Entleerung
- g) für einen 60-Liter-Müllsack .....3,00 Euro pro Stück

Die Entleerungen werden über einen am Müllbehälter anzubringenden Transponder (Chip) automatisch erfasst. Die Kosten für diesen Transponder werden dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes verrechnet.

(2) **Weitere Gebühr für Biomüll**

Die weitere Gebühr für die Abholung von Biomüll beträgt:

- a) für einen 35-Liter-Behälter .....50,00 Euro jährlich pauschal
- b) für einen 120-Liter-Behälter .....4,50 Euro pro Entleerung

(3) **Weitere Gebühr für Sperrmüll und Altholz**

Die weitere Gebühr für Sperrmüll und Altholz wird nach tatsächlichem Gewicht berechnet und beträgt je Kilogramm:

- a) für die Anlieferung beim Recyclinghof .....0,27 Euro
- b) für die Abholung .....0,54 Euro

Für die Abholung wird eine Mindestmenge von 40 Kilogramm verrechnet.

**§ 5**

**Vorschreibung, Änderungsstichtag**

- (1) Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig vorzuschreiben.

Als Stichtage für die Ermittlung der Personen pro Haushalt wird der 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. festgesetzt.

- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Änderungen betreffend privater Haushalte, diese werden amtlich wahrgenommen.

**§ 6**

**Gebührensuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeinbewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## § 7

### Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 Prozent) enthalten.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Mils bei Imst vom 09.12.1999 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Dr. Markus Moser

Angeschlagen am: 06.12.2019



**Dieses Dokument wurde von Dr. Markus Moser elektronisch gefertigt und amtssigniert**  
Prüfung unter [www.mils-bei-imst.tirol.gv.at](http://www.mils-bei-imst.tirol.gv.at)  
Signatur aufgebracht am 06.12.2019